

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Harke & Paulig GmbH

1 Geltung, Bestellungen

1.1 Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen des Lieferanten gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten, soweit der Besteller nicht im Einzelfall abweichende Bedingungen verwendet oder vereinbart. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Besteller.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

Alle Punkte und Vertragsklauseln der Bestellung gelten vorrangig vor den hier aufgeführten Einkaufsbedingungen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages bzw. einzelner Bestellungen (nachfolgend "Vertrag", "Bestellung" oder "Bestellschreiben" genannt) getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich erfolgen - auch per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.

1.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung des Bestellers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Bestellung an, so ist der Besteller zu deren Widerruf berechtigt.

2 Liefer- und Leistungsumfang

2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten bilden ein einheitliches Ganzes, für das der Lieferant verantwortlich ist.

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Der Lieferant ist deshalb ohne zusätzliche Vergütung zur Vornahme aller Arbeiten, Maßnahmen und Aufwendungen verpflichtet, welche für die ordnungsgemäße, fachlich und qualitativ einwandfreie sowie vorschriftsmäßige und vollständige Erstellung und für die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit der von ihm zu liefernden Lieferungs-/Leistungsumfang erforderlich sind, auch wenn diese im Kostenvoranschlag, im Auftragsschreiben, in Skizzen oder in sonstigen Unterlagen im Einzelnen nur teilweise, ungenau oder überhaupt nicht beschrieben oder erwähnt sind.

2.2 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.

2.3 Die Lieferlose des Bestellers sind verbindlich. Über- oder Unterlieferungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Besteller erfolgen. Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, der Besteller hat ihnen schriftlich zugestimmt.

2.4 Allen Sendungen ist ein Lieferschein und eine Packliste beizufügen. Alle Versandpapiere sowie alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung die Material-, Bestell- und Fertigungs-Nummer des Bestellers (soweit dem Lieferanten mitgeteilt), die Positions-Nr. der Bestellung, das Bestell-Datum, die Mengen sowie die Art der Verpackung enthalten. Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklarationen.

3 Technische Vorschriften, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften

3.1 Bei Ausführung der Maschinen hat der Lieferant die gesetzlichen Vorschriften

(Bestimmungsland/Bundesstaat) sowie die behördlichen Anordnungen am Bestimmungsort einzuhalten. Sollte der Besteller dem Lieferanten den Bestimmungsort nicht bekannt gegeben haben, hat der Lieferant die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), der EG-Chemikalienverordnung (REACH), der ATEX-Produktrichtlinie und der EG-Maschinenrichtlinie in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten.

3.2 Der Lieferant hat die gesetzlichen Vorschriften (Bestimmungsland/Bundesstaat) sowie die behördlichen Anordnungen am Bestimmungsort in Bezug auf den Umweltschutz einzuhalten, vor allem hinsichtlich Gefahrentstoffen, Staubemissionen und Lärm.

3.3 Falls in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, sind für die Konstruktion die nationalen bzw. europäischen Normen anzuwenden und alle Anzeigegeräte, Zähler, Messinstrumente und Zeichnungsangaben nach dem metrischen System auszuführen.

4 Technische Dokumentation

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die technische Dokumentation gemäß der Festlegung im Bestellschreiben und der EG-Maschinenrichtlinie innerhalb der jeweils zugeordneten Frist vollständig zu erbringen.

4.2 Sollte der Verzug des Lieferanten bei der Übergabe der vertragsgemäßen technischen Dokumentation eine Verzögerung der Termine für die Lieferung, Montage und/oder Inbetriebnahme sowie der Abnahme der Gesamtanlage nach sich ziehen, so hat der Lieferant den dem Besteller hierdurch entstehenden Schaden, wie z. B. Pönalien des Endkunden, zu ersetzen. Der Lieferant hat seine Lieferpflicht erst dann erfüllt, wenn auch die technische Dokumentation vollständig und ordnungsgemäß ist. Bis dahin kann der Besteller eine Zahlung bzw. etwaige Restzahlung verweigern.

5 Preis, Zahlung

5.1 Mangels anderslautender Vereinbarung sind die vereinbarten Preise bindende Festpreise und schließen die Lieferung CPT an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort, einschließlich der Kosten für vertragsgemäße Verpackung, Konservierung, Verladung, Fracht- und Transportversicherung, ein. Sie gelten den gesamten Liefer- und Leistungsumfang ab. Unveränderlich bis zur endgültigen Vertragserfüllung sind ebenso vereinbarte Stundensätze und Nebenkostenpauschalen.

5.2 Jede Preisveränderung bedarf der erneuten schriftlichen Vereinbarung. Die vom Besteller geschuldete

Gegenleistung wird erst dann fällig, wenn die vollständigen Lieferungen/Leistungen und Rechnungen beim Besteller eingegangen sind und der Lieferant sämtliche Nebenverpflichtungen erfüllt hat, jedoch nicht vor dem vereinbarten Termin.

5.3 Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller aus dieser Bestellung dürfen nicht an Dritte ohne Zustimmung des Bestellers abgetreten werden.

5.4 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in dem Vertrag geregelten Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die festgelegten Geldwerte (sofern nicht anderslautend schriftlich festgelegt), als in Euro vereinbart gelten.

5.5 Die vereinbarten Zahlungsbedingungen sind dem Bestellschreiben des Bestellers zu entnehmen. Mangels anderslautender Vereinbarung gilt: Rechnungsbeträge werden vom Besteller unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung wie folgt beglichen

- innerhalb 30 Tagen nach Fälligkeit mit 3 % Skonto oder

- innerhalb 60 Tagen nach Fälligkeit ohne Abzug.

6 Liefer- und Leistungstermine, Verzug, Pönalien

6.1 Die im Auftrag vereinbarten Lieferzeiten sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.

6.2 Der Lieferant gerät in Verzug, sobald er vereinbarte Termine nicht einhält. Ist der Lieferant in Verzug, kann der Besteller einen pauschalierten Schadensersatz verlangen. Wenn nicht anders vereinbart, gilt ein Schadensersatz i.H.v. 0,2 % des Nettopreises der fälligen Leistung pro vollendetem Kalender-tag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der fälligen Leistung. Der Besteller ist berechtigt, den pauschalierten Schadensersatz neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der Besteller die verspätete Leistung an, wird der Besteller den pauschalierten Schadensersatz spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

6.3 Vorgenannte Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Lieferant Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht annahmefähig erbringt.

7 Höhere Gewalt

7.1 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben und sonstige Naturereignisse, Streik, Aussperrung oder sonstige Betriebsstörungen und Krieg.

7.2 Solche Ereignisse werden nur dann anerkannt, wenn sie unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung dieses Vertrages haben. Sie können dem anderen Vertragspartner nur unter der Bedingung entgegengehalten werden, dass sowohl Beginn als auch Ende des Ereignisses höherer Gewalt dem Vertragspartner innerhalb von drei Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Maßgeblich ist die Absendung der Mitteilung. Eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer ist beizufügen.

7.3 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt ist der Besteller berechtigt, die Auslieferung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen.

7.4 Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate dauern oder auf Seiten des Lieferanten zu dauernden Unmöglichkeit der Leistungen führen, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle sind die erbrachten Lieferungen/Leistungen des Lieferanten entsprechend dieses Vertrages zu vergüten, darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Entschädigungen oder Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

8 Fertigungsüberwachung, Qualitätssicherung

8.1 Der Besteller und der Endabnehmer behalten sich das Recht einer jederzeitigen Überprüfung des Fertigungsfortschritts in den Werkstätten des Lieferanten oder seiner Zulieferer vor. Insbesondere darf hierzu das Werks- oder Betriebsgelände betreten werden.

8.2 Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Hierdurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den hergestellten Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den technischen Bedingungen dieses Vertrages, den vereinbarten Qualitätsrichtlinien und den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und - soweit möglich - einem Probebetrieb zu unterziehen. Der

Besteller und der Endabnehmer haben das Recht, an diesen Prüfungen teilzunehmen. Zu diesem Zweck wird der Lieferant dem Besteller den Beginn der Prüfungen 14 Tage im Voraus bekannt geben.

8.4 Falls sich bei den Prüfungen Mängel herausstellen sollten oder falls der hergestellte Liefergegenstand nicht den Bedingungen des Vertrages entspricht, ist der Lieferant verpflichtet, solche Mängel auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen, ohne dass ihm dadurch das Recht auf eine Verlängerung der im Vertrag vorgesehenen Liefertermine eingeräumt wird. Danach muss der Liefergegenstand erneut geprüft werden.

8.5 Die Prüfungen gelten nicht als Abnahme des Liefergegenstandes und beeinflussen die

Mängelhaftung des Lieferanten in keiner Weise, unabhängig von der Anwesenheit des Bestellers oder Endabnehmers bei diesen Prüfungen.

8.6 Die alleinige Verantwortung des Lieferanten sowie seine Verpflichtungen zur Mängelhaftung und sonstiger Haftung werden nicht eingeschränkt oder aufgehoben, auch wenn der Besteller evtl. bei der Auslegung der Konstruktion und Bestimmung der Materialien sowie deren Bearbeitung mitwirkt.

8.7 Über die von ihm durchgeführten Kontrollen und Prüfungen hat der Lieferant jeweils unverzüglich, spätestens jedoch mit der Versandbereitschaftsmeldung ein Werksattest an den Besteller einzureichen mit der Bestätigung, dass der Liefergegenstand der Spezifikation entspricht und die vereinbarten technischen Bedingungen eingehalten sind.

9 Versand, Verpackung

9.1 Der Versand ist nach den Vorschriften des Bestellers vorzunehmen. Der Lieferant hat eine Abstimmung der Versanddetails mit dem Besteller in angemessener Frist vor Auslieferung herbeizuführen.

9.2 Der Lieferant hat - soweit nicht in der Bestellung eine besondere Verpackungsart gewählt ist - eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verpackungsart zu wählen sowie die einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die HPE-Verpackungsrichtlinien.

9.3 Insbesondere sind Kleinteile und besonders empfindliche Teile in Kisten zu verpacken. Alle nicht blanken Teile sind, sofern sie nicht fertig lackiert sind, mit einem Schutzanstrich zu versehen. Blanke Teile sind mit einem Konservierungsmittel zu behandeln, so dass ausreichender Schutz auf die Dauer von mindestens einem Jahr ab Auslieferung gegeben ist. Alle elektrischen Ausrüstungen müssen wasserdicht in Polyäthylen verpackt sein.

9.4 Verlangt der Lieferant die Rücksendung von Verpackungsmitteln, so ist dies gesondert schriftlich mitzuteilen. Die Rücksendung erfolgt in diesem Fall auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Beim Fehlen solcher Hinweise ist der Besteller zur Entsorgung des Leergutes auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Entsprechendes gilt für die Verwendung von Einwegverpackungen.

9.5 Bei Lademaßüberschreitungen, die das Transit-Lademaß der DB bzw. das Lademaß eines Planen-Lkws überschreiten, müssen dem Besteller vier Monate vor der vorgesehenen Verladung Verlaudeskizzen mit genauen Gewichtsangaben eingereicht werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift gehen alle hieraus entstehenden Schäden und Verluste zu Lasten des Lieferanten.

9.6 Bei Direktversand an den Endkunden werden alle Versandpapiere durch den Besteller oder nach dessen Vorschriften erstellt, auch in allen Fällen von Nachlieferungen.

9.7 Jegliche durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Mehr-, Zoll- und/oder Lagerkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

9.8 Die Auswahl der Transportmittel obliegt dem Besteller. Der Lieferant hat die Pflicht, das Transportgut beförderungssicher zu laden und zu stauen. Mangels anderer Vereinbarung wird die Transportversicherung von Haus zu Haus vom Lieferanten veranlasst und getragen. Der Besteller ist genereller SLVSVerzichtskunde

9.9 Der Lieferant ist verpflichtet, die im internationalen Warenhandel gültigen Sicherheitsvorschriften für alle Waren einzuhalten, die: im Auftrag des Bestellers produziert, gelagert, befördert, an diesen geliefert oder von diesem übernommen werden; an (sicheren) Betriebsstätten und an (sicheren) Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, gepackt und verladen werden müssen. Die Waren sind während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verpackung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Außerdem darf für die Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verpackung, Verladung, Beförderung und Übernahme der Waren nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal eingesetzt werden. Der Lieferant stellt zudem sicher, dass seine Unterprioritäten/Geschäftspartner sich ebenfalls an die vorgenannten Bestimmungen halten.

10 Haftung

10.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt.

10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant dem Besteller Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter zur Beseitigung oder zur Eingrenzung des Schadens ergeben. So muss im vollem Umfang, dass durch den Besteller zur Verfügung gestellte Material, bei durch den Lieferanten verschuldetem Produktschaden durch den Lieferanten ersetzt oder erstattet werden.

10.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten

10.4 Der Besteller haftet außer bei Verletzung von Kardinalpflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, und Personenschäden nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die maximale Haftung des Bestellers ist beschränkt auf den Gesamtbruttowert des Auftrags.

10.5 Soweit der Besteller dem Lieferanten Transportmittel oder sonstige Hilfsgeräte (z.B. Gabelstapler, Kranbahn u.ä.) für das Abladen, den innerbetrieblichen Transport und/oder für die Erbringung des Liefer- und Leistungsumfanges zur Verfügung stellt, haftet der Lieferant für Schäden, welche aus der Benutzung entstehen.

Entsprechendes gilt, wenn der Besteller dem Lieferanten Personal (z. B. Gabelstapler- u. Kranbahnfahrer, Helfer usw.) beistellt. Diese Mitarbeiter handeln bei der betroffenen Tätigkeit unter alleiniger Gesamtverantwortung und Weisung des Lieferanten. Für Schäden jedweder Art, die durch das Beistellungspersonal des Bestellers sowie für vom Lieferanten sonstig beauftragtes Personal/Fremdfirmen verursacht werden, haftet der Lieferant.

11 Garantien

11.1 Die ausdrücklich im Lastenheft/Pflichtenheft und/oder den Lieferspezifikationen benannten und beschriebenen Eigenschaften, technischen Daten und Leistungswerte garantiert der Lieferant ohne Einschränkung.

11.2 Darüber hinaus garantiert der Lieferant die einwandfreie Funktion und Einsatzbereitschaft des Liefer- und Leistungsumfanges ohne Schichtbegrenzung in sämtlichen Belangen für die Zeit von 36 Monaten nach Endabnahme. Stillstandszeiten infolge von Mängeln am Liefer- und Leistungsumfang und deren Beseitigung verlängern die Garantiezeit des kompletten Liefer- und Leistungsumfanges um die entsprechende Zeit. Für ausgetauschte oder nachgebesserte Bauteile beginnt die Garantiezeit mit Lieferung oder Einbau, soweit geschuldet, neu.

12. Verjährung

12.1 Die Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Bei Zulieferungen beginnt die Verjährung mit der Ablieferung beim Endkunde des Bestellers, spätestens jedoch drei Monate nach Ablieferung beim Besteller. Bei neu gelieferten bzw. geleisteten oder nachgebesserten Lieferungen beginnt die Verjährung neu, sofern der Lieferant den betreffenden Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz beseitigt. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt auch für Rechtsmängel, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus nicht, solange der Dritte das Recht noch gegenüber dem Besteller geltend machen kann.

12.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Bestimmungen gelten für alle vertraglichen Gewährleistungsansprüche. Soweit dem Besteller wegen eines Mangels auch außervertragliche Ansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist, wenn nicht das Kaufrecht oder die vorstehenden Bestimmungen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führen.

13 Unterlagen und Fertigungsmittel, Vertragsstrafe

13.1 Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, wie etwa Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften rechnerischer Art, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder bezahlt hat, sind Eigentum des Bestellers. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Unterlagen und Fertigungsmittel und die damit hergestellten Waren dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und auf Anforderung des Bestellers unverzüglich, ohne Zurückhalten von Kopien oder Einzelstücken in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt spätestens nach Beendigung des Auftrags oder endgültigem Abbruch der Verhandlungen.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die mit den Unterlagen und Fertigungsmitteln hergestellten Halb- und Fertigfabrikate sowie die Fertigungsmittel selbst nicht an Dritte zu liefern, auch wenn es sich um von dem Besteller zurückgewiesene Teile handelt. Im Einzelfall kann der Besteller der Überlassung zustimmen.

13.3 Für jeden Fall der Verletzung der in 14.1 und 14.2 geregelten Pflichten hat der Lieferant an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Bruttowertes des betreffenden Auftrages (im Falle der Verwendung von Unterlagen) bzw. der mit den betreffenden Einrichtungen herzustellenden Waren (im Falle der Verwendung von Fertigungsmitteln) zu zahlen. Würden mehrere Aufträge erteilt, ist der Errechnung der Vertragsstrafe die gesamte Liefermenge zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadensersatzes behält sich der Besteller vor. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe auf den weitergehenden Schadensersatz anzurechnen.

14 Geheimhaltung, Werbung

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung vom Besteller erlangten kaufmännischen und technischen Informationen sowie sämtliche Arbeitsergebnisse geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind.

14.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Lieferanten, dies ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Lieferant verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen. Er wird darüber hinaus angemessene Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die vom Besteller erlangten Informationen nehmen können.

14.3 Der Lieferant ist ohne die Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, mit der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zu werben. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme in Referenzlisten.

15 Schutz- und Nutzungsrechte

Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte an den vertraglichen Leistungen und an allen im Rahmen des Vertrags geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne zusätzliche Vergütung auf den Besteller über. Sie stehen dem Besteller räumlich und zeitlich uneingeschränkt und ausschließlich zu.

16 Erfüllungsort

16.1 Der jeweilige Bestimmungsort für Lieferungen ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

16.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Lieferanten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Vornahme der Zahlung am Leistungsort maßgeblich, dieser ist am Sitz des Bestellers.

17 Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung Internationalen Rechts, insbesondere UN-Kaufrecht, ist ausgeschlossen.

17.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferungsverpflichtung oder am Sitz des Lieferanten zu erheben